

Anspruch zu nehmen, sowie ihre Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr zu regeln. Er kann in gleicher Weise über Futtermittel, solche Rohstoffe und andere Gegenstände, die zur Sicherherstellung erforderlich sind, zur Ernährung von Kulisieren verfügen. Zur Durchführung der bezeichneten Maßnahmen kann der Reichskanzler Bestimmungen treffen und den Verkehr mit den bezeichneten Gegenständen und ihren Verbrauch regeln, sowie Preise festsetzen. Für Zuwiderhandlungen gegen seine Anordnung kann er Gefängnisstrafe bis zu 1 Jahr und Geldstrafe bis zu 10 000  $\mathcal{M}$  oder eine dieser Strafen androhen, auch anordnen, daß neben der Strafe die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

II. 1. Als erstes Kriegsmahngesetz, und zwar, wie schon hervorgehoben, als ein formelles Reichsgesetz, ist das HöchstPrG. am 4. August 1914 erlassen worden. Es hat auf Grund des § 3 des Ermächtigungsgesetzes dann in der Folgezeit eine Reihe von Abänderungen bzw. Ergänzungen erfahren in Form von Bekanntmachungen des Bundesrats, die ergingen am 28. Oktober 1914 (RGBl. S. 458), am 17. Dezember 1914 (RGBl. S. 513), am 21. Januar 1915 (RGBl. S. 25), am 23. März 1916 (RGBl. S. 183) und am 22. März 1917 (RGBl. S. 253).

Als Sonderhöchstpreisgesetz ist neben dem HöchstPrG. vom Bundesrat auf Grund des § 3 des Ermächtigungsgesetzes am 10. Dezember 1914 eine Bekanntmachung über Höchstpreise für Kupfer, altes Messing, alte Bronze, Rotguck, Aluminium, Nickel, Antimon und Zinn, mit Gesetzeskraft ab 14. Dezember 1914, erlassen worden (RGBl. S. 501.) Diese Bekanntmachung konnte nicht auf Grund des HöchstPrG. vom 4. August 1914 ergehen, mußte vielmehr auf Grund des Ermächtigungsgesetzes erlassen werden, weil das HöchstPrG. am 10. Dezember 1914 noch nicht die gesetzliche Unterlage bot, für andere als Gegenstände des täglichen Bedarfs Höchstpreise festzusetzen.<sup>\*)</sup> Auf Grund der im § 14 dieses Metallhöchstpreisgesetzes dem Reichskanzler eingeräumten Befugnis, den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes zu bestimmen, hat der Reichskanzler durch Bekanntmachung vom 31. Juli 1916 (RGBl. S. 867) das Gesetz vom 10. Dezember 1914 außer Kraft gesetzt. An demselben Tage, d. i. dem 31. Juli 1916, hat der Bundesrat eine neue Bekanntmachung über Höchstpreise für Metalle erlassen (RGBl. S. 863), und zwar auf Grund von § 1 Abs. 2 und § 5 des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 in Verbindung mit der die Strafbestimmungen enthaltenen Verordnung vom 23. März 1916.<sup>\*)</sup>

Ein Sonderhöchstpreisgesetz stellt auch die Verordnung über Höchstpreise für Brotgetreide vom 24. Juli 1916 (RGBl. S. 820) dar. Diese Verordnung ist vom Reichskanzler auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmahngesetze

\*) S. dazu unten Kapitel II Abschnitt 1 § 1 von II S. 21.

\*) Zu Unrecht folgert Glöckner (JZB. 1916 S. 1324 f.) aus der Aufhebung des Sonderhöchstpreisgesetzes vom 10. Dezember 1914 durch die Bekanntmachung